

II-2125 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 40.271/26-8/1991

1010 Wien, den 21. Mai 1991

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Klappe

Durchwahl

806 IAB

1991 -05- 23

zu 793 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten

Gabriele BINDER und Genossen vom 21. März 1991,
Nr. 793/J, betreffend mögliche weitere Verbesserungen
des Verbrechensopfergesetzes

In dieser Anfrage stellen die Abgeordneten Binder und Genossen fest, daß es sich bei dem im Jahre 1972 beschlossenen Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen um ein gutes Gesetz handelt, aber trotz mehrerer Novellierungen in vereinzelt Fällen die gesetzliche Regelung unzureichend scheint.

Bei Pensionisten, Personen mit geringem Einkommen und Ausländern käme es zu Härtefällen.

FRAGE:

1. Sehen Sie Möglichkeiten, die Situation von Pensionisten als Verbrechensopfer - insbesondere in jenem in der Begründung geschilderten Fall - rechtlich zu verbessern?

ANTWORT:

Grundsätzlich ist festzustellen, daß Pensionisten, die Opfer eines Verbrechens werden, bei Zutreffen der Voraussetzungen Anspruch auf die entsprechenden Hilfeleistungen nach dem Verbrechensopfergesetz haben. In dem in der Begründung geschilderten Fall kann als Hilfe ein Ersatz des Verdienstentganges ge-

- 2 -

leistet werden, wenn eine haushaltsführende Ehefrau (ein haushaltsführender Ehemann), die einem gesetzlich anspruchsberechtigten Angehörigen geschuldete Haushaltsführung schadensbedingt nicht mehr zu erbringen vermag. Es werden diesfalls die Kosten für die erforderliche Hilfskraft im Haushalt ersetzt, gleichgültig ob eine Hilfskraft beschäftigt wird oder nicht.

Zur Verbesserung der rechtlichen Situation wäre es grundsätzlich denkbar, jedem an dauernden Verletzungsfolgen leidenden Verbrechensoffer - unabhängig vom Vorliegen eines Verdienstentganges und vom Einkommen - einen Anspruch auf eine Ausgleichsrente zur Abdeckung der vermehrten Bedürfnisse einzuräumen, soweit der Zustand des Opfers nicht die für die Gewährung einer Pflegezulage erforderliche Pflegebedürftigkeit erreicht. Allerdings wäre zu berücksichtigen, daß es vergleichbare Leistungen im Sozialversicherungs- und Versorgungsrecht nicht gibt und in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Gewährung eines Härteausgleiches - im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen - in Betracht kommt.

FRAGE:

2. Wie stehen Sie zur Einführung des Territorialitätsprinzipes im Verbrechensoffergesetz, welches bedeuten würde, daß auch Personen ohne österreichische Staatsangehörigkeit den Hilfeleistungsanspruch geltend machen könnten?

ANTWORT:

Derzeit erhalten österreichische Staatsbürger unabhängig vom Tatort Hilfeleistungen nach dem Verbrechensoffergesetz. Im Hinblick auf die fortschreitende europäische Integration sind internationale Bestrebungen im Gange, Opfern von Verbrechen ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft einen Anspruch auf angemessene Hilfeleistungen einzuräumen. Aufgrund der Meinungsent-

- 3 -

wicklung auf internationaler Ebene sowie in Anbetracht des angestrebten Beitrittes Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft ist die Beschränkung der Hilfeleistungen auf österreichische Staatsbürger zunehmend problematisch.

Die Vorbereitung legislativer Maßnahmen zur Einbeziehung ausländischer Staatsangehöriger in den Kreis der Anspruchsberechtigten wurde daher bereits in Angriff genommen. Insbesondere werden derzeit die einschlägigen Gesetze anderer europäischer Staaten rechtsvergleichend begutachtet und Erhebungen über die Zahl der ausländischen Verbrechenopfer in Österreich durchgeführt.

FRAGE:

3. Sehen Sie Möglichkeiten, rechtlich die Situation von Verbrechenopfern, die ein geringes Einkommen haben, zu verbessern?

ANTWORT:

Das Verbrechenopfergesetz sieht den Ersatz des Verdienst- bzw. des Unterhaltsentganges als Hilfeleistung vor, wodurch das Verbrechenopfer einkommensmäßig so gestellt wird, als ob es keine Schädigung erlitten hätte. Ein geringes Einkommen kann deshalb kein Kriterium für eine Erhöhung der Ersatzleistung sein.

FRAGE:

4. Wie stehen Sie zur Einführung einer automatischen Grundrente für die Verbrechenopfer?

ANTWORT:

Das Verbrechenopfergesetz sieht dem Schadenersatzrecht folgend als Abgeltung der wirtschaftlichen Erwerbseinbuße den Ersatz des

- 4 -

Verdienstentganges vor, weshalb ein dem Kriegsofferversorgungsgesetz nachgebildetes Grundrentensystem nach dem Ausmaß der richtsatzmäßigen Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit problematisch erscheint. Analoges gilt für die Hinterbliebenen.

Eine Grundrente könnte nur als Abgeltung des verletzungsbedingten Mehraufwandes definiert werden. Eine derartige Grundrente entspräche dem bürgerlich rechtlichen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für vermehrte Bedürfnisse und würde sich in den schadenersatzrechtlichen Grundgedanken des Verbrechensopfergesetzes systemgerecht einfügen. Für eine Hinterbliebenengrundrente kann jedoch ein solcher Anknüpfungspunkt nicht gefunden werden.

Im übrigen verweise ich auf die Ausführungen zur Frage 1.

FRAGE:

5. Sehen Sie weitere legislative Verbesserungsmöglichkeiten am gegenständlichen Gesetz?

ANTWORT:

Die aus einem Körperschaden resultierenden Entschädigungsansprüche sind durch das Verbrechensopfergesetz weitgehend abgedeckt. Die bestehenden Regelungen lassen aber noch immer keine volle Schadloshaltung zu. Durch die Einbeziehung des Schmerzensgeldes in den Leistungskatalog könnte die Situation von Verbrechensopfern wesentlich verbessert werden. Insbesondere könnte jenen Verbrechensopfern, die zwar eine bleibende Gesundheitsschädigung, aber keinen Verdienstentgang erlitten haben, wirkungsvoll geholfen werden.

Die bisherigen Bemühungen, Verbrechensopfern einen Schmerzensgeldanspruch nach dem Verbrechensopfergesetz einzuräumen, sind an fiskalischen Erwägungen gescheitert.

- 5 -

FRAGE:

6. Wieviele Fälle von Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen hat es in den Jahren 1989 bzw. 1990 gegeben?

ANTWORT:

Im Jahr 1989 wurden 67 und im Jahr 1990 84 Hilfeleistungen bewilligt. Am 1. Jänner 1990 standen 118 und am 1. Jänner 1991 126 Personen im Bezug von laufenden Ersatzleistungen und Pflege- oder Blindenzulagen.

Der Bundesminister:

